
Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 24.09.2026 (öffentlich)

Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 1589/2025 – 2030, Beschluss vom 25.06.2026
TOP 5.9

Vorabhinweis zu den Prüfaufträgen, Drucksache 1976 und 2010/2025 – 2030

Altglas- und Altkleidersammelcontainer

Voranzustellen ist, dass Abfallentsorgung, einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen gem. § 7 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. Anlage 2 Ziff. 59 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld zu den überbezirklichen Angelegenheiten gehört. Fachlich zuständig ist daher der Betriebsausschuss Umweltbetrieb (BUWB).

Die politischen Gremien haben sich vor der Sommerpause mit dem Thema Altglas- und Altkleidercontainer befasst (s. Drucksachen-Nr. 0018/2025-2030). Die hier unter Nr. III genannten Hinweise sind entsprechend auf die Stadtbezirke anwendbar.

Altglas

Altglas gehört zu den „Verpackungen“, für die die Stadt Bielefeld im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung lediglich Systemvorgaben (Standorte, Behältersysteme, etc.) macht. Auftraggeber für die Erfassung und Verwertung sind die Dualen Systeme.

Insgesamt ist die gesamte Standortdichte in Bielefeld eher als gering einzustufen. Der UWB ist daher permanent bemüht, zusätzliche Standorte zu akquirieren. Sofern aus den Reihen der Bezirksvertretung mit den guten Ortskenntnissen und Kontakten Standortoptionen benannt werden können, würde sich der UWB über entsprechende Vorschläge freuen.

Voraussetzungen zur Aufstellung neuer Wertstoffcontainer sind:

- Erlaubnis der Flächeneigentümer
- Entfernung zu Wohngebäuden im Rahmen des Lärmschutzes nach BImSchG
- Berücksichtigung des Naturschutzes
- Keine angrenzenden Radwege
- Ausreichend Flächenbedarf für die aktuelle Containergröße
- Anfahrbarkeit des Standorts mit einem Entsorgungsfahrzeug (40t LKW mit Schwenkarm; Sattelzugmaße: Länge 18,75 m, Breite 2,60 m, Höhe 4 m + 2,5 m für den Schwenkarm; 5 - 10 min Leerungsvorgang)
- Keine Behinderung des Leerungsvorgangs durch Baumkronen/ Oberleitungen/ Beleuchtung im Schwenkbereich des Kranarmes (ca. 5 - 6 m Freiraum über den Container)
- Haltemöglichkeiten für den Anlieferverkehr

Das Schillinggelände wurde auf Grund des o. g. Beschlusses vom UWB und dem zuständigen Glasentsorger geprüft. Auf Grund der engen Zufahrtwege bestehen leider keine Möglichkeiten der regulären Glasentsorgung.

Altkleidung

Seit langem besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem UWB, gemeinnütziger Organisationen und dem Ordnungsamt. Während der Umweltbetrieb die Gesamtverantwortung trägt, ist die gemeinnützige Organisation für das Aufstellen und die Leerung der Sammelcontainer zuständig. Bei ordnungswidrigem Verhalten wird das Ordnungsamt in den Prozess eingebunden.

Auf Grund der Überforderung der vorhandenen Sammelinfrastruktur und der zunehmenden illegalen Beistellungen hat der UWB zusammen mit den karitativen Sammlern die Standplatzreinigung bereits neu bewertet und neu organisiert. Die hinterlassenen Abfälle sollten aktuell schneller beseitigt sein. Gewerbliche Sammler haben ihre Container in Bielefeld bereits abgezogen. Einzelne karitativen Organisationen entfernen in anderen Kommunen ebenfalls ihre Container.

Weitere Abstimmungen zur Verbesserung der textilen Getrenntsammlung, zur Ahndung illegaler Entsorgungen, zur Verhinderung von Vandalismus und zur schnelleren Beseitigung der Verunreinigungen finden statt.

Für konzeptionelle Veränderungen der Textilsammlung finden seit längerem Vorgespräche statt. Die rechtliche Umsetzung, einschl. der Finanzierung der europaweit vorgegebenen Herstellerverantwortung bei Textilien - spätestens 2028 - ist jedoch abzuwarten.

Kameraüberwachung

Die Zulässigkeit der Installation einer Videokamera durch die Stadt Bielefeld richtet sich nach den (engen) Vorgaben des § 20 Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Damit eine Videoüberwachung rechtmäßig ist, muss sie einen der dort genannten Zwecke verfolgen. In Betracht käme beispielsweise eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Damit müsste es sich um „hausrechtsfähige“ Bereiche handeln, also um ein „befriedetes Besitztum“ (im Sinne des § 123 Abs. 1 Strafgesetzbuch), das nicht jeder betreten darf. Dies ist bei Altglas- und Altkleidercontainern jedoch regelmäßig nicht der Fall. Bei Vandalismus an den Containern käme eine Videoüberwachung zum Schutz des Eigentums (an den Containern) in Betracht (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 DSG NRW). Allerdings müssten hierzu ausreichende technische Vorkehrungen getroffen werden, um die Bürger*innen zu schützen, die sich ordnungsgemäß verhalten. Zu solchen Vorkehrungen zählen beispielsweise ein eng auf die Container gerichteter Kamerafokus, Auswertung der Daten nur bei Zerstörungen am Container und regelhaftes und kurzfristiges Überschreiben der Daten, wenn es keine Vorkommnisse gibt. Ein etwaiges rechtswidriges Verhalten von Personen im Umfeld der Container dürfte nicht erfasst bzw. kontrolliert werden.

Generell gilt: Eine Videoüberwachung zu Zwecken der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, der Strafverfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird durch das Datenschutzgesetz NRW nicht gedeckt. Ein Rückgriff auf die polizeigesetzliche Norm zur Videoüberwachung ist im Ordnungsbehördengesetz NRW nicht vorgesehen und scheidet daher aus (vgl. 29. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, S. 56 ff.).

Es gibt daher für eine Videoüberwachung von Containerstandorten, an denen es zu Vandalismus oder illegaler Müllablagerung kommt, in NRW keine rechtliche Grundlage.

Gez. Dr. Pues
Kfm. Betriebsleiter
